

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11) von Herrn Feisner Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1spaltige Petitzelle oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Aannahme Freitags nachmittags 2 Uhr.** — Fernsprecher Amt Siegmars 244. Berechnungsrate können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden.

Nr. 8

Sonnabend, den 23. Februar

1918

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff,
am 21. Februar 1918.

Nr. 29.

Mehl- und Brotversorgung für Kinder unter 2 Jahren, für über 70 Jahre alte Personen, für Kranke und für Wöchnerinnen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1.

Bestimmte, bei den Gemeindebehörden zu erfahrende Bäckereibehalter sind verpflichtet, gegen **Abgabe der entsprechenden Anzahl Krankenbrotmarken des Kommunalverbandes der Amtshauptmannschaft Chemnitz** für:

- a. Kinder unter 2 Jahren,
- b. über 70 Jahre alte Personen,
- c. Kranke und
- d. Wöchnerinnen,

sofern die Gebärme bescheinigt, daß die Geburt unter besonders ungünstigen Umständen oder mit erheblichem Blutverlust oder unter allgemeiner Entkräftung verlaufen ist.

Die Krankenbrotmarken sind gegen Rückgabe der entsprechenden Abchnitte der allgemeinen Brotkarte bei den Wohnortsbehörden erhältlich.

Bei den unter a. und b. genannten Personen ist der Wohnortsbehörde das Lebensalter durch Vorlegung des Geburtscheines nachzuweisen.

Zum Marken-Umtausch für Kranke und Wöchnerinnen bedarf es in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die Genehmigung für Kranke wird nur auf ärztliches Zeugnis nach Begutachtung durch die ärztliche Prüfungsstelle erteilt.

§ 2.

Die Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse hat unter Verwendung des für die Gewährung von Nahrungsmittelzuschlägen im allgemeinen vorgeschriebenen Bordrucks zu geschehen.

Die ausgestellten Zeugnisse sind von den Ärzten auf Kosten des Geschäftstellers unmittelbar der ärztlichen Prüfungsstelle zu übersenden. Der Geschäftsteller hat von dem Inhalte des Zeugnisses keine Kenntnis zu erhalten.

§ 3.

Die Gemeindebehörden sind nicht berechtigt, ohne Anordnung der königlichen Amtshauptmannschaft Gebäck oder Mehl für Kranke zu gewähren. Nur soweit der durch die ordnungsmäßige Erledigung bedingte Zeitverlust nach dem Zeugnis des behandelnden Arztes eine Gefahr für den Kranken bedeutet, ist die beantragte Menge vorläufig, vorbehaltlich der Entscheidung der ärztlichen Prüfungsstelle, auf Bewährung der Gemeindebehörden durch den bestimmten Bäcker zu liefern.

Die Sonderbewilligungen können nur auf begrenzte Zeit gewährt werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist ein neues ärztliches Zeugnis erforderlich.

§ 4.

Die bestimmten Bäckereibehalter haben über den Verbrauch des Mehles genau und gesondert von den übrigen Aufzeichnungen Buch zu führen, auch in den Verbrauchsanzeigen die erforderlichen Angaben über Bestand, Ankauf und Verbrauch bez. Verkauf des Krankenkornes zu machen.

Der Bezug des Krankenkornes durch die Bäcker erfolgt in der gleichen Weise wie der des übrigen Mehles. Die Bäcker haben bei Ablieferung der Mehlerbrauchsanzeigen die vereinnahmten Krankenbrotmarken gesondert von den übrigen Marken an die Ortsbehörde mit abzuliefern.

§ 5.

Krankenbrot ist in den Gewichten von 500 g und 1000 g, sowie nur auf vorherige Bestellung anzustellen. Als Höchstpreise werden festgesetzt:

für ein Kilogramm Krankenkorn	60 Pf.
für ein Krankenbrot im Gewichte von 500 g	42
für ein Krankenbrot im Gewichte von 1000 g	84

§ 6.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, insbesondere wird auch bestraft, wer noch nicht gültige oder abgelaufene Krankenbrotmarken beifert oder zur Beilegerung vorlegt, sowie, wer Krankenbrot ohne Marken abgibt und solche anders als in den Aufzeichnungen Mengen beifert.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. über Mehl- und Brotversorgung für Kranke im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 22. September 1917 — Chemnitzer Tageblatt Nr. 264 vom 25. September 1917 — aufgehoben.

Chemnitz, am 18. Februar 1918. 216 b K. F. IV.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nr. 30.

Reichsreisebrotmarken.

§ 1.

Um Papier zu sparen und Fälschungen zu verhüten, tritt in der Gestaltung der Reichsreisebrotmarken eine Änderung ein. Die Länge der neuen Marken bleibt die gleiche wie bei den alten Marken; die übrigen sind sie halb so groß. Je 10 Marken sind zu 1 Bogen vereinigt. Das zur Herstellung verwendete Papier ist mit einem durchlaufenden Wasserzeichen sowie mit roten und blauen Fasern versehen.

§ 2.

Zur Ausgabe kommen:

1. Marken zu 500 g Gebäck mit einem grauen Adler auf rotgrauem Untergrunde als Wertpapierunterdruck.

Parochie Reichenbrand.

Am Sonntag Reminiscere, den 24. Februar, Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst: Pfarrer Rein.

Dienstag Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.

Mittwoch, 1. Bußtag, Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst mit Abendmahl. Beichte 1/2 Uhr: Pfarrer Rein.

Nachm. 5 Uhr Abendkommunion: Hilfgemeinlicher Schwarze. Kollekte für die innere Mission.

Donnerstag Nachm. 2 Uhr Großmütterchenverein, Abend 8 Uhr Mahabend.

Umtwoche: Hilfgemeinlicher Schwarze.

Parochie Rabenstein.

Am Sonntag Reminiscere, 24. Februar, Vorm. 9 Uhr Predigt: Hilfgemeinlicher Leihhold.

Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jünglingsverein.

Mittwoch, 1. Bußtag, Vorm. 9 Uhr Predigt: Hilfgemeinlicher Leihhold. Nach der Predigt Beichte und heil. Abendmahl: Pfarrer Kirbach.

Nachm. 5 Uhr Beichte und heil. Abendmahl: Derselbe.

Wochentag: 24. bis 27. Februar Pfarrer Kirbach, vom 28. Februar an Hilfgemeinlicher Leihhold.

2. Marken zu 40 und 10 g Gebäck mit einem grauen Adler auf blaugrauem Untergrunde als Wertpapierunterdruck.

Der Reichsadler erstreckt sich über den ganzen Bogen.

Auf eine Reisebrotmarke über 500 g Gebäck dürfen 500 g Schwarzbrot oder 375 g Weißbrot oder Zwieback oder 300 g Mehl, auf eine solche über 40 und 10 g Gebäck 50 g Schwarzbrot oder 37 1/2 g Weißbrot oder Zwieback oder 30 g Mehl beansprucht und verabfolgt werden.

§ 3.

Die bisherigen Reisebrotmarken dürfen neben den neuen bis einschließlich

15. März 1918

noch verwendet, müssen also bis zu diesem Tage noch angenommen werden, vom 16. März 1918 ab besitzen nur noch die Reisebrotmarken neuen Musters Gültigkeit; die Annahme alter Reisebrotmarken nach diesem Tage ist strafbar.

§ 4.

Nach dem 15. März 1918 werden Reisebrotmarken alten Musters nicht gegen neue umgetauscht, es sei denn, daß Verbraucher einen Lebensmittelkartenabmeldebogen vorlegen, inwieweit sie über den 15. März hinaus mit Reisebrotmarken anstatt mit örtlichen Brotkarten zu ihrer Brotversorgung versehen sind.

§ 5.

Sämtliche Reisebrotmarken sind von den Bäckern und Händlern, sowie Gast- und Schankwirten, ebenso wie die Brotmarken des Kommunalverbandes der Amtshauptmannschaft Chemnitz sofort bei der Annahme durch auffälliges Durchstreichen in Kreuzform mit Tinte, Tintenstift oder durch Aufdrücken des Firmenstempels ungültig zu machen. Auf nicht entwertete Marken wird Mehl oder Gebäck nicht zurückgefordert.

§ 6.

Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 10 über Reichsreisebrotmarken vom 14. Oktober 1916 — Chemnitzer Tageblatt Nr. 286 vom 15. Oktober 1916 —, sowie § 23 der Bekanntmachung Nr. 22 über die Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 24. November 1917 — Chemnitzer Tageblatt Nr. 328 vom 25. November 1917 — bleiben in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach § 34 der letzteren Bekanntmachung bestraft.

Chemnitz, am 19. Februar 1918.

438 a K. F. IV.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Kriegssteuer.

Die letzte Rate Arlegssteuer ist fällig und längstens bis zum 1. März d. J. anher zu entrichten.

Siegmars, am 22. Februar 1918.

Der Gemeindevorstand.

Gemeinde-Einkommensteuer.

Der 1. Termin Gemeindeeinkommensteuer 1918 ist am 15. Februar fällig und bis spätestens den

28. Februar 1918

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Siegmars, am 8. Februar 1918.

Der Gemeindevorstand.

Siegmars.

Das der hiesigen Gemeinde gehörige Hausgrundstück Rosmarinstraße 38 ist unter vorteilhaften Bedingungen zu verkaufen. Dasselbe eignet sich durch seine vorzügliche Lage und Beschaffenheit zu Fabrikations- und Geschäftszwecken.

Näheres durch die Gemeindeverwaltung daselbst.

Kriegssteuer.

Am 1. März ist das letzte Drittel der Kriegssteuer fällig. Die Steuer einschl. 5% Zinsen ist spätestens bis zum

9. März dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu entrichten.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 20. Februar 1918.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Reichsunterstützung und der Sonderunterstützung an die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat März 1918 soll bereits

Donnerstag, den 28. Februar d. J.

von vorm. 8-12 Uhr für die Markeninhaber 1-260

und nachm. 2-5 Uhr für die Markeninhaber 261-Ende

im hiesigen Rathaus

und zwar genau der Markennummer nach erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 21. Februar 1918.

Die jetzige stille Zeit ist ganz besonders geeignet, um die vorhandenen Ackergeräte und Maschinen nachzusehen und, wenn nötig, in Ordnung bringen zu lassen. Bei den fehlenden Arbeitskräften und der Materialknappheit wird zu solchen Wiederherstellungsarbeiten eine längere Zeit gebraucht, als im Frieden. Deshalb Landwirte sorgt vor! Es ist äußerst wichtig, daß in der Bestellung und Ernte Erzeugnisse nicht eintreten. Bringt alles, was reparaturbedürftig ist, jeden Pflug, jede Walze und Egge, ebenso die Düngepflüge, Mähmaschinen, Heuwendler usw. in die Schmieden oder die bekannten Reparaturwerkstätten. Laßt vor allem auch die Dreschmaschinen in Ordnung bringen. Der Frühdruck kommt voraussichtlich wieder.

Die Maschinenfabriken und Reparaturwerkstätten werden besonders darauf hingewiesen werden, daß sie sich rechtzeitig mit Ersatzteilen, neuen Maschinen und sonstigem Material versehen und daß sie Anträge auf Zurückstellung oder Beurteilung von Monteuren genügend Zeit vorher stellen.

Königliches Sächsisches Kriegswirtschaftsamt.

Kottluff, am 20. Februar 1918.

Der Gemeindevorstand.

Reichenbrand. Nach einem Montag, den 11. Februar, von etwa 600 Personen besuchten Unterhaltungs- und Aufklärungsabend im hiesigen Gasthofe, an dem Herr Divisionspfarrer Pause aus Chemnitz sprach, hat sich hier am 18. Februar unter dem Vorsitz des Herrn Lehrers Elm ein Ortsauschuß für Volksbildung gegründet, der seine Aufgabe in einer Vertiefung der Volksbildung durch Vorträge, Unterhaltungsabende und durch das Wort von Person zu Person sieht. Zur Zeit kommt es ihm darauf an, Kriegsverhältnisse in das rechte Licht zu rücken.

Waschsalbe,

vorzüglicher Schmierseifenersatz,

empfiehlt

Drogerie Siegmars Erich Schulze.

Fernsprecher 180.